

Hausordnung/Schulvertrag

Staatliche Berufsschule III Bamberg Business School

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler
sehr geehrte Eltern bzw.
Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

das Hauptziel unserer Schule ist es, die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler für die Arbeitswelt und das Leben in der Gesellschaft stark zu machen. Die Förderung der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung der jungen Menschen sehen wir als unsere Kernaufgabe.

Hierbei ist Ihre motivierte Mitwirkung unerlässlich.

Die nun folgenden Informationen und Regeln sollen ein sicheres und positives Miteinander an unserer Schule gewährleisten und einen verbindlichen Rahmen für eine erfolgreiche schulische Zusammenarbeit schaffen.

Die Schulleitung

1 Schul- und Unterrichtsbetrieb

1.1 Schulbesuch

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

1.2 Unterrichts- und Pausenzeiten

Unterrichtsbeginn:	08:00 Uhr
Vormittagspause:	10:15 – 10:30 Uhr
Mittagspause:	12:45 – 13:30 Uhr
Unterrichtsende:	15:45 Uhr

1.3 Pausen

Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pausen im Schüleraufenthaltsraum (Raum 234), auf dem Pausenhof oder auf den Gängen der Ebenen 2 und 3. Die Klassenzimmer bleiben während der Pausen verschlossen.

In der Mittagspause darf das Schulgelände verlassen werden. Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz.

1.4 Stundenplanänderungen

Änderungen des Stundenplans und Vertretungsstunden des aktuellen Schultages werden auf den Infoboards in der Berufsschule angezeigt.

1.5 Materialpauschale

Für Arbeitsmaterial wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € erhoben (auch für Halbjahresabsolventen). Bei Eintritt von Schülerinnen und Schüler ab dem 2. Halbjahr beträgt diese 7,50 €, bei Besuch von zwei Klassen 20,00 €.

1.6 Arbeitsmaterial

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, erforderliche Arbeitsmaterialien (u. a. Schulbücher, Taschenrechner, Schreibmaterialien, Schreibpapier, Ordner) in die Schule mitzubringen. Die gemeinsame Verwendung von z. B. Taschenrechnern oder Gesetzen während Leistungsnachweisen ist ausnahmslos untersagt.

1.7 Vorbereitung auf den Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten und behandelte Unterrichtsinhalte, beispielsweise unter Zuhilfenahme der Fachbücher, nachzubereiten.

1.8 Leistungsnachweise

Schulaufgaben sowie mündliche Leistungsnachweise (Stegreifaufgaben) werden von allen anwesenden Schülerinnen und Schüler mitgeschrieben. Schulaufgaben werden generell mindestens eine Woche vor dem Termin angekündigt. Versäumte angekündigte Leistungsnachweise werden grundsätzlich am folgenden Unterrichtstag nachgeschrieben. Ein ärztliches Attest ist unverzüglich nachzureichen.

Beispiel: Sie haben an zwei Tagen (z. B. dienstags und donnerstags) Berufsschulunterricht. Wenn Sie die Deutsch-Schulaufgabe am Dienstag verpassen, müssen Sie diese am Donnerstag nachschreiben, selbst wenn Sie an diesem Tag regulär keinen Deutschunterricht haben. Im Einzelfall kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden. Unentschuldig versäumte angekündigte Leistungsnachweise werden mit der Note 6 bewertet.

1.9 Mobilfunktelefone und technische Geräte

Im Unterricht dürfen Mobilfunktelefone und sonstige technische Geräte (z. B. Tablets, Smartwatches) nur auf Anweisung der verantwortlichen Lehrkraft zu Unterrichtszwecken verwendet werden. Ansonsten müssen diese im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen ausgeschaltet und in der Schultasche sein. Auch Kopfhörer, Ohrstöpsel usw. werden nicht getragen. Das Aufladen privater Geräte am Stromnetz der Schule ist nicht gestattet. Bei Verstoß kann das (ausgeschaltete) Gerät von der verantwortlichen Lehrkraft eingezogen werden. Es wird dann bis zum Ende des Schultages im Sekretariat aufbewahrt und erst nach Unterrichtsende auf Verlangen zurückgegeben. Besteht der Verdacht, dass mit einem Gerät strafbare Inhalte konsumiert, erstellt oder getauscht werden, wird die Polizei eingeschaltet.

1.10 Lernplattform Mebis und Microsoft 365 Teams

Mebis ist eine Lernplattform des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Microsoft Office 365 ist eine Plattform, die Chat, Besprechungen, Notizen und Anhänge kombiniert. Die Anmeldung erfolgt über die Schule. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nach dem Ende der Berufsschulzeit automatisch gelöscht.

1.11 Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht

Die Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geräte (z. B. Laptop oder Tablet) werden ausschließlich für Aufgaben, die mit dem Unterricht zu tun haben und nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft verwendet. Private Nutzung wie Surfen, Chatten, Spielen oder Videos schauen ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Das für den Unterricht verwendete Gerät wird vorab zu Hause aufgeladen. Das Aufnehmen von Fotos, Videos oder Tondokumenten ist ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

1.12 Infektionsschutz

Die Pflichten und Verhaltensweisen bei ansteckenden Krankheiten sind der „Belehrung für Schülerinnen/Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ auf unserer Homepage zu entnehmen.

1.13 Beratungsmöglichkeiten

Bei Bedarf werden alle Schülerinnen und Schüler von unserem Beratungsteam (Beratungslehrerin, Schulpsychologin und Jugendsozialarbeiterin) unterstützt. In den Klassenräumen und auf der Homepage sind die Sprechzeiten ausgehängt.

1.14 Verhalten

Alle am Schulleben beteiligten Personen pflegen einen höflichen Umgangston und erscheinen in angemessener Kleidung. Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die im Schulvertrag vereinbarten Regeln und an Weisungen von Lehrkräften und Hausmeistern.

1.15 Vorgehen bei Verstoß gegen den Schulvertrag

Bei Verstößen finden in der Regel zuerst Gespräche zwischen den Beteiligten (evtl. gemeinsam mit der Schulleitung) statt. Der Ausbildungsbetrieb bzw. die Erziehungsberechtigten können informiert werden. Bei wiederholter oder schweren Verstößen werden Ordnungsmaßnahmen nach dem BayEUG Art. 86 verhängt.

2 Unterrichtsversäumnisse

Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig und unaufgefordert nachgeholt werden. Idealerweise werden Mitschülerinnen/Mitschüler beauftragt, ausgeteilte Unterrichtsmaterialien mitzunehmen.

2.1 Abwesenheit wegen Krankheit

Die Schule muss vor Unterrichtsbeginn über die Plattform WebUntis verständigt werden. Eine schriftliche Entschuldigung oder eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, jeweils mit Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes, muss am nächsten Schultag unaufgefordert bei der Klassenleitung abgegeben werden. Die Schule bzw. die Klassenleitung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Bei längerer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb einer Woche per E-Mail oder Post einzureichen.

2.2 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Mit Zustimmung und Unterschrift der Klassenleitung bzw. der zuständigen Lehrkraft auf dem dafür vorgesehenen Formular darf der Unterricht in begründeten Fällen vorzeitig verlassen werden. Das Formular ist vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben gemeinsam mit einer (z. B. ärztlichen) Bestätigung am nächsten Schultag bei der Klassenleitung abzugeben.

2.3 Abwesenheit wegen vorher bekannter Gründe/Beurlaubungen

Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse müssen von der Schulleitung und vom Ausbildungsbetrieb genehmigt werden. Diese sind mind. 1 Woche vorher mit dem entsprechenden Formular bei der Klassenleitung zu beantragen. Nachholtermine werden mit der Klassenleitung vereinbart. Arzttermine, Führerscheinprüfungen und sonstige vorhersehbare Termine sind möglichst nicht auf einen Schultag zu legen. Erholungsurlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Fällt der Urlaub ausnahmsweise in die Schulzeit, muss trotzdem am Unterricht teilgenommen werden.

2.4 Zuspätkommen/Unentschuldigte Fehlzeiten

Verspätungen und Fehlzeiten werden im Klassenbuch eingetragen. Bei wiederholtem Zuspätkommen oder unentschuldigten Fehlzeiten werden der Ausbildungsbetrieb bzw. die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt.

Unentschuldigte Fehltage werden an die Bußgeldstelle der Stadt Bamberg gemeldet und im Zeugnis vermerkt, sobald zwei unentschuldigte Fehltage vorliegen, d.h. die schriftliche Entschuldigung bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) mit Unterschrift des Ausbildungsbetriebes grundsätzlich am nächsten Schultag **nicht** vorliegen.

3 Schulgelände und Schulhaus

3.1 Barrierefreiheit

Die Berufsschule hat einen barrierefreien Zugang und auch einen Fahrstuhl. Ist die Benutzung des Fahrstuhls notwendig, kann über den Klassenleiter ein Schlüssel beantragt werden.

3.2 Unterrichtsräume

Nach dem Unterricht sind die Stühle hochzustellen (siehe Plan im Klassenzimmer) und die Unterrichtsräume sauber zu verlassen. Der Ordnungsdienst reinigt die Tafeln. Alle Fenster sind zu schließen. Auf die Mülltrennung ist zu achten.

3.3 EDV-Räume und schulische Hardware

Auf einen sorgfältigen Umgang mit schuleigener Hardware ist zu achten. In den Computerräumen oder bei Hardware-Nutzung in den Klassenräumen sind keine Getränke oder Nahrungsmittel erlaubt. Veränderungen an Hard- und Software bzw. Betriebssystemeinstellungen sind unzulässig.

Eigene Hardware (z. B. USB-Sticks, MP3-Player, externe Festplatten) ist nur mit Zustimmung und unter Aufsicht von Lehrkräften zu verwenden.

Um eine pädagogisch unbedenkliche Nutzung des Internets sicherzustellen, dürfen folgende Inhalte im Rahmen des Unterrichts nicht abgerufen und verbreitet werden:

- Gewaltdarstellungen
- Erotische und pornografische Inhalte
- Rechtsextremistische Inhalte
- Internetseiten zum Download von Musik- und Video-Dateien

Bei Netzwerkseiten, die eine Adresse verlangen, dürfen sich Schülerinnen und Schüler von den Schulcomputern aus nicht anmelden. Die Computerarbeit und der Datenverkehr werden von der Schule protokolliert und durch Stichproben überprüft.

3.4 Beschädigung und Haftung

Mit Unterrichtsmitteln und Eigentum der Schule ist pfleglich umzugehen. Beschädigungen jeglicher Art müssen umgehend einer Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden. Wer etwas vorsätzlich beschädigt, wird dafür haftbar gemacht. Für Beschädigungen an ausgeliehenen Büchern, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sowie für den Verlust von Büchern und sonstigen Lehr-/Lernmitteln ist Schadensersatz zu leisten.

3.5 Sicherheitskonzept

Die in den Gängen ausgehängten Flucht- und Rettungspläne enthalten wichtige Hinweise. Ein diesbezügliche Belehrung aller Klassen findet mindestens einmal pro Schuljahr statt.

3.6 Rauchen

Im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt. Im Rauchverbot sind auch E-Zigaretten, Shishas, Pfeifen usw. eingeschlossen.

3.7 Rauschmittel

Der Konsum und das Mitführen von Alkohol und Rauschmitteln jeglicher Art auf dem Schulgelände und bei sonstigen Schulveranstaltungen ist streng verboten. Insbesondere ist auch der Konsum von Cannabis-Produkten (einschließlich Esswaren und Getränke) während des Schultages verboten. Die Schule wird bei Verdachtsfällen oder Verstößen unverzüglich die Polizei sowie Eltern und/oder Ausbildungsbetriebe verständigen.

Sonstiges

3.8 Kontaktaufnahme mit Lehrkräften

Am einfachsten können die Lehrkräfte über das Kontaktformular auf unserer Homepage per E-Mail erreicht werden. So können auch Sprechstundentermine vereinbart werden.

3.9 Formulare/Vordrucke

Alle benötigten Formulare (z. B. Gastschulantrag, Antrag auf Befreiung wegen Mutterschaft oder Elternzeit) können auf unserer Homepage <http://www.bs3-bamberg.de> unter „Service - Formulare“ heruntergeladen oder im Sekretariat abgeholt werden.

3.10 Schul- und Wegeunfälle

Alle Schülerinnen/Schüler sind bei Unfällen in der Schule und auf dem direkten Schul- und Heimweg versichert. Sollte ein Unfall passieren, ist dies bitte unverzüglich im Sekretariat der Berufsschule (Tel.: 0951 30287-0) zu melden.

3.11 Hinweis für Umschülerinnen/Umschüler und Gastschülerinnen/Gastschüler

Bitte informieren Sie Ihre Klassenleitung, falls Sie Umschülerin/Umschüler sind oder einen Gastschulantrag stellen wollen.

3.12 Berufsabitur durch Berufsschule Plus

Durch zusätzliches Engagement können unsere Schülerinnen und Schüler neben der Berufsausbildung die Fachhochschulreife erwerben. Die sogenannte BS+ findet samstags statt. Die Anmeldung sollte innerhalb der ersten Wochen nach Ausbildungsbeginn stattfinden. Der Einstieg ist auch im zweiten Ausbildungsjahr möglich. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Schulhomepage <http://www.bs3-bamberg.de>.

Bedingungen zur Nutzung von *Microsoft Office 365* für Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Berufsschule III Bamberg Business School

1. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der von der Schule bereitgestellten digitalen Anwendungs- und Dienstsammlung Microsoft Office 365 (im Folgenden: „Office 365“). Sie gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die Office 365 nutzen, und gehen insoweit den bestehenden EDV-Nutzungsbedingungen der Schule vor.

2. Zulässige Nutzung

Die Nutzung der Plattform ist nur für schulische Zwecke zulässig. Sie dient dazu, die schulischen Kommunikations- und Lernangebote zu unterstützen und dabei das Angebot der Mebis Lernplattform sinnvoll zu ergänzen. Der Zugriff auf die Dienste erfolgt über die Website <https://www.office.com>. Folgende Dienste und Funktionen sind in Office 365 enthalten:

- Eine persönliche E-Mail-Adresse
- Das aktuelle Microsoft Office-365 ProPlus Paket (Outlook, Word, PowerPoint, Excel, OneDrive) zum kostenlosen Herunterladen und Betreiben auf bis zu 5 PCs oder Macs, 5 Tablets und 5 Smartphones
- 1 TB persönlicher Datenspeicher des Cloudspeichers OneDrive
- Die Kommunikationsplattform Teams zum Austausch mit Lehrkräften und anderen Schülerinnen und Schüler im Klassenverband

3. Nutzung mit privaten Geräten

Die Nutzung von Office 365 ist grundsätzlich über den Internetbrowser des Nutzer-Geräts möglich. Die Installation der Microsoft Teams-App, der Microsoft OneDrive-App, sowie der lizenzpflichtigen Anwendungen für Microsoft Word, Excel und PowerPoint sind nicht zwingend notwendig und erfolgen ggf. in eigener Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.

Der Einsatz privater Geräte kann von der Schule zugelassen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die „Sonderinformationen zum mobilen Arbeiten mit Privatgeräten zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ (<https://www.datenschutz-bayern.de/corona/sonderinfo.html>) hingewiesen. Beim Einsatz mobiler (privater) Geräte müssen diese mindestens durch eine **PIN** oder ein **Passwort** geschützt werden.

4. Datenschutz und Datensicherheit

Das Gebot der Datenminimierung ist zu beachten: Bei der Nutzung sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden. Insbesondere das Entstehen nicht benötigter Daten beim Einsatz von Teams ist zu vermeiden.

Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software, das Abfotografieren oder das Abfilmen des Bildschirminhaltes, ist nicht gestattet.

Die Kamera- und Tonfreigabe durch die Nutzerinnen und Nutzer erfolgt freiwillig. Bitte beachten Sie, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte, die sich mit Nutzerinnen und Nutzern im selben Zimmer befinden, z. B. Haushaltsangehörige, den Bildschirm und darauf abgebildete Kommunikationen einsehen können.

Sensible Daten gem. Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten) dürfen nicht (weiter-)verarbeitet werden.

Bei der Nutzung sind das Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte zu vermeiden. Die Nutzung der Videokonferenzfunktionen an öffentlichen Orten, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist untersagt.

Die Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Die Verwendung eines fremden Nutzerkontos ist grundsätzlich unzulässig.

Eine Verwendung des schulischen Nutzerkontos zur Authentifizierung an anderen Online-Diensten ist nicht zulässig, außer es ist ein von der Schule zugelassener Dienst.

5. Verbotene Nutzungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der Nutzung der Plattform geltendes Recht einzuhalten, u. a. das Strafrecht und das Jugendschutzrecht. Außerdem ist jede Nutzung untersagt, die geeignet ist, die berechtigten Interessen der Schule zu beeinträchtigen (z. B. Schädigung des öffentlichen Ansehens der Schule; Schädigung der Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule).

Es ist verboten, pornographische, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über die Plattform abzurufen, zu verbreiten oder zu speichern. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereitgestellte Inhalte dürfen nicht unbefugt in sozialen Netzwerken verbreitet werden.

6. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Nutzungsbedingungen behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Zugang zu Office 365 zu sperren. Davon unabhängig behält sich die Schulleitung rechtliche Schritte vor.

7. Schlussbestimmungen

Der Einsatz von Office 365 ist ein Angebot für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Mit Ende der Bereitstellung des Angebots werden alle Daten inklusive der Nutzer-Accounts nach einer Übergangszeit gelöscht. Treten Sie aus der Staatl. BS III Bamberg Business School aus, wird Ihr Nutzerkonto zunächst deaktiviert. Nach 90 Tagen wird das Nutzkonto endgültig gelöscht. Daneben gibt es die Möglichkeit, Nutzerkonten direkt zu löschen.

Anlage 1

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO

Ergänzend zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen unserer Schule, abrufbar auf unserer Schulhomepage unter <http://bs3-bamberg.de/datenschutz.cfm>, möchten wir Sie über die Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung von *Microsoft Office 365* informieren:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Für die Datenverarbeitung ist die jeweilige Schule verantwortlich:

Staatliche Berufsschule III Bamberg Business School
Dr.-von-Schmitt-Str. 12, 96050 Bamberg
Tel.: 0951 302870
Fax: 0951 30287300
E-Mail: verwaltung@bs3-bamberg.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Wir möchten Sie auf die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Schule hinweisen, die Sie auch in den Datenschutzhinweisen unserer Schulhomepage finden können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Staatlichen Berufsschule III Bamberg Business School
- persönlich -
Dr.-von-Schmitt-Str. 12, 96050 Bamberg
Tel.: 0951 302870 E-Mail: datenschutzbeauftragter@bs3-bamberg.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die Schule verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen von *Teams* für schulische Zwecke. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist eine Einwilligung der betroffenen Personen.

Empfängerinnen/Empfänger von personenbezogenen Daten

Dies sind **Schulinterne Empfängerinnen/Empfänger** (Schulleitung und von der Schulleitung beauftragte Schul-Admins mit Benutzerverwaltungsrechten im Rahmen des Einrichtungsprozesses, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler der eigenen Lerngruppe(n)) nach den konkret zugewiesenen Berechtigungen innerhalb der Schule.

Zur Bereitstellung und Nutzung von *Teams* ist die Übermittlung personenbezogener Daten an ausgewählte Dienstleister notwendig. Mit diesen Dienstleistern hat die Schule eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag der Schule geschlossen (sog. „Auftragsverarbeitung“ nach Art. 18 DSGVO). Die Schule bedient sich des folgenden **Auftragsverarbeiters**:

- *Microsoft Ireland Operations, Ltd.* One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521.

Microsoft speichert die folgenden „ruhenden“ Daten auf Servern nur innerhalb der Europäischen Union:

- (1) E-Mail-Postfachinhalte (E-Mail-Text, Kalendereinträge und Inhalt von E-Mail-Anhängen),
- (2) SharePoint Online-Websiteinhalte und die auf dieser Website gespeicherten Dateien sowie
- (3) Dateien, die auf den Cloudspeicher OneDrive for Business hochgeladen wurden.

Im Übrigen können Kundendaten und personenbezogenen Daten, die Microsoft im Auftrag der Schule verarbeitet, auf der Basis der EU-Standardvertragsklauseln auch in Länder außerhalb der Europäischen Union („Drittstaaten“, z. B. USA) übermittelt werden, um Onlinedienste (wie z. B. Sway) bereitzustellen.

Nähere Informationen zu *Teams* und den datenschutzrechtlichen Angaben finden Sie unter <http://www.trustcenter.office365.de>.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Tritt eine Person aus der Staatlichen Berufsschule III Bamberg Business School aus (beispielsweise durch Schulwechsel) und wird daher vom Schul-Admin das Nutzerkonto dieser Person entfernt, wird dieses nach 90 Tagen unwiderruflich gelöscht. Daneben gibt es die Möglichkeit, Personen direkt zu löschen. Mit Ende der zentral koordinierten Bereitstellung des Angebots werden alle Daten inklusive der Nutzer-Accounts nach einer Übergangszeit gelöscht.

Weitere Informationen

Für nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie sich an den Verantwortlichen sowie Datenschutzbeauftragten der Schule wenden (s. o.).

Ergänzende Datenschutzhinweise zur Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die
Staatliche Berufsschule III Business School
Dr.-von-Schmitt-Straße 12, 96050 Bamberg
0951 302870
0951 30287-300
verwaltung@bs3-bamberg.de
2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden
Kontaktdaten erreichen:
Staatliche Berufsschule III Bamberg Business School - Herr StD Wolfgang Hübner
Dr.-von-Schmitt-Straße 12, 96050 Bamberg
0951 302870
0951 30287-300
datenschutzbeauftragter@bs3-bamberg.de
3. Zweck der Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs ist es,
folgende externe Stellen über folgende ausbildungsrelevante
Sachverhalte zu informieren, soweit die Weitergabe der Daten jeweils
erforderlich ist:
 - die Ausbildungsbetriebe über
 - alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
 - Fehltag und Beurlaubungen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurde,
 - Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
 - einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen.
 - die Kammern über
 - die Durchschnittsnote gem. § 18 Abs. 1 BSO, wenn Sie die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragen,
 - die Gesundheitsämter über
 - notwendige Informationen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß BayIfSMV,
 - die entsprechenden Maßnahmeträger (z. B. Fachverbände) über
 - Ihren Namen,
 - die von Ihnen besuchte Fachklasse,

- Ihren Ausbildungsbetrieb,
 - um zeitliche Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Abs. 2 DSGVO, Art. 85 Abs. 1a Satz 3 BayEUG, § 25 BSO.

4. Die Verarbeitung Ihrer Daten (Speicherung, Löschung und Vernichtung) im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs richtet sich nach Art. 85 BayEUG i. V. mit §§ 37 ff BaySchO.

5. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung informieren:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
 Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
 Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München 089
 Telefon: 212672-0
 Telefax: 089 212672-50
 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de [https://](https://www.datenschutz-bayern.de/)
 Internet: www.datenschutz-bayern.de/

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hinweis: Der Text wurde vor allem für Eltern jüngerer Schülerinnen und Schüler verfasst, gilt aber sinngemäß für alle Schülerinnen und Schüler ggf. deren Erziehungsberechtigte.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrkräfte, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten/Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-
3. Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
4. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
5. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes/-ärztin in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit,

wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschülerinnen/Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschülerinnen/Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt/ Ihre Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt/ -ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

**Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung der Agentur für Arbeit
Schülerdatennorm (§ 31a SGB III)**

Staatliche Berufsschule III Bamberg Business School

Informationen zur Schülerdatennorm im Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl ihrer Bildungsmöglichkeiten zu helfen, und arbeiten dazu u. a. mit der Berufsberatung zusammen (Artikel 78 Absatz. 1 und Absatz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens - BayEUG).

Um im Bedarfsfall eine Beratung durch die Agentur für Arbeit auch nach dem Verlassen der Schule zu ermöglichen, dürfen die Schulen gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 4 BayEUG, der zum 1. August 2023 in Kraft getreten ist, bestimmte Daten¹ von Schülerinnen und Schülern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die zuständige Agentur für Arbeit übermitteln, sofern Sie nicht widersprechen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Übermittlung der Daten von Abbrecherinnen und Abbrechern von Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, an die Agentur für Arbeit, sofern diese einer Meldung nicht widersprechen. Dieser Widerspruch ist jederzeit und formlos möglich.

Die Schulen sind verpflichtet, erhobene Daten ausschließlich zu den Beratungszwecken des Artikel 78 Absatz 1 BayEUG und dabei insbesondere zum Zweck der Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit nach § 31a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Weitere Datenschutzinformationen unserer Schule, insbesondere die Kontaktdaten (Ansprechpartner, Datenschutzbeauftragte) und Informationen zu Ihren Rechten, finden Sie in den Datenschutzinformationen unserer Schulhomepage unter <https://www.bs3-bamberg.de/datenschutz/>. Entsprechende Informationen zur Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf der Internetseite [\[https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz/datenerhebung\]](https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz/datenerhebung)

*Pankraz Männlein
Oberstudiendirektor
Schulleiter*

¹ § 31 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB), Drittes Buch (III): Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, Telefonnummer, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme, erreichter Abschluss

Bayerisches Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende; Information zum Kauf des Ermäßigungstickets

Im Herbst 2023 wurde das ermäßigte Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern eingeführt. Beim Bayerischen Ermäßigungsticket handelt es sich um ein ganz normales Deutschlandticket, d.h. der öffentliche Nahverkehr kann in ganz Deutschland flexibel genutzt werden. Somit eignet es sich für alle Schul-, Arbeits- und Freizeitwege. Der Freistaat Bayern übernimmt 20 Euro des jeweils aktuellen Deutschlandticketpreises. Das Ticket wird als digitales Abo ausgegeben und ist jeden Monat kündbar.

So erhalten Sie das Bayerische Ermäßigungsticket:

1.	Nutzen Sie das beigefügte Nachweisformular oder laden Sie es sich unter www.bahmland-bayern.de/ermaessigungsticket herunter und füllen Sie den oberen Teil selbst aus – idealerweise gleich am Computer bzw. Smartphone.
2.	Lassen Sie das Formular abstempeln und unterschreiben: <ul style="list-style-type: none"> • bei Ihrer Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie (Auszubildende) • bei der für Sie zuständigen Kammer, sofern Sie während der Ausbildung keine Berufsschule besuchen • bei Ihrer Hochschule (nur Studierende an einigen kleinen Hochschulen) • bei Ihrer Dienststelle (Beamtenanwärter / Beamtenanwärterinnen) • bei Ihrem Träger (Freiwilligendienstleistende)
3.	Wählen Sie einen Verkaufspartner in Ihrer Region aus und bestellen Sie dort Ihr Ticket unter Vorlage des gestempelten und unterschriebenen Berechtigungsnachweises. Unter www.bahmland-bayern.de/ermaessigungsticket finden Sie eine Liste an Verkaufspartnern, die das Ermäßigungsticket zum Kauf anbieten.

Bitte beachten Sie, dass die Verkehrsunternehmen für die Bearbeitung Ihrer Ticketbestellung inklusive Ticketausgabe circa 14 Tage benötigen.

Das Nachweisformular ist nach Ausstellung maximal zwei Monate zur Bestellung eines Tickets gültig. Das Nachweisformular gilt noch nicht als Fahrtberechtigung.

Bei Fragen zum Nachweisformular wenden Sie sich an Ihre Bildungseinrichtung, Dienststelle oder Ihren Träger. Bei Fragen zum Bestellprozess wenden Sie sich an den gewählten Verkaufspartner.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt mit dem Bayerischen Ermäßigungsticket im deutschlandweiten öffentlichen Nahverkehr!